

Gemeinnützige Bürgerstiftung Altusried e.V.

Satzung vom 23.09.2018 mit Nachtrag vom 18.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinnützige Bürgerstiftung Altusried e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altusried.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von:
 - kulturellen Zwecken, einschließlich Denkmalschutz
 - Heimatpflege
 - Landschaftspflege
 - nachhaltiger Energieerzeugung und –verwendung
 - öffentlichem Gesundheitswesen
 - Bildung und Erziehung
 - Sport
 - mildtätigen Zwecken i. S. v. § 53 Nr. 1 und 2 AO
 - Völkerverständigung
 - Wissenschaft und Forschung
3. Die Satzungszwecke zu § 3 Abs. 2 werden verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch die Initiierung von Projekten.
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Unterhaltung ehemaliger Schulen (z. B. Schule Bergen)
 - Pflege der Historie der Altusrieder Freilichtspiele
 - Pflege von Kunstsammlungen
 - Pflege von historisch wichtigen Nachlässen (z. B. Heberle-Nachlass)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Verein bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Ausgaben im Sinne des § 3 der Satzung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder über **E-Mail** eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Versands.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens so hoch ist wie die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist für maximal zwei Mitglieder zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch um mehrere stellvertretende Vorsitzende erhöht werden. Der Vorstand kann Beiräte mit beratender Funktion für einzelne Projekte berufen.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte ein turnusmäßig nicht zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Amtszeit ausscheiden, verkürzt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften dem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere durch:
 - Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch einen Rechenschaftsbericht im Rahmen der Jahreshauptversammlung
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt. Kosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 12 Vorstandsvergütung

1. Die Vereins - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins - und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Schatzmeister den Weisungen des Vorstandes, Letzterer den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.
2. Eine Verfügung über einen Betrag, der 2.000,00 € übersteigt, kann nur von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam erfolgen. Verfügungen über Beträge, die 5.000,00 € übersteigen, bedürfen eines einfachen Vorstandsbeschlusses, Verfügungen über Beträge, die 15.000,00 € übersteigen, eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Altusried mit der Bestimmung, dass dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.08.2018 beschlossen und tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Altusried, 23.09.2018

Unterschrift 1. Vorstand Hugo Wirthensohn

Nachtrag zur Satzung vom 18.11.2018

1. Vorstand Hugo Wirthensohn